

Vorschaltssatzung

zur künftigen Satzung über die Erhebung von Entwässerungsgebühren getrennt nach Niederschlags- und Schmutzwasser (gesplittete Abwassergebühr)

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 29.05.1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 55 des Gesetzes vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ens Dorf am 21. März 2018 folgende Vorschaltssatzung zur künftigen Satzung über die Erhebung von Entwässerungsgebühren (Abwassergebührensatzung) getrennt nach Niederschlags- und Schmutzwasser (gesplittete Abwassergebühr)

§ 1

Mitwirkungspflicht des Gebührenpflichtigen

- (1) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde bzw. dem von ihr ermächtigten Dritten die für die Prüfung und Berechnung der Gebührenansprüche im Rahmen der Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Er hat der Gemeinde auf deren schriftliche oder öffentliche Aufforderung innerhalb eines Monats die erforderlichen Angaben unter Verwendung eines von der Gemeinde erstellten Formulars mitzuteilen.
- (3) Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksflächen hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Gemeinde mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. des Erhebungszeitraums bestehenden Verhältnisse.
- (4) Kommt der Gebührenpflichtige seinen Mitteilungspflichten nach Abs. 2 Satz 1 trotz einmal wiederholter schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach der zweiten Aufforderung nach, ist die Gemeinde berechtigt, die Berechnungsgrundlagen für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr anhand den Auswertungen festzusetzen.

§ 2

Betretungsrecht

Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde bzw. dem von ihr ermächtigten Dritten erforderlichenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 3

Zwangsmittel und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zur Durchsetzung der Bestimmungen dieser Satzung können Maßnahmen nach den geltenden Vorschriften, insbesondere dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) in der jeweils geltenden Fassung getroffen werden.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und können mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ensdorf, den 21.03.2018

gez. Hartwin Faust
Bürgermeister

Für vorstehend bekannt gemachte Satzung gilt Folgendes:

Nach § 12, Abs. 6, Satz 1 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840), wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Ensdorf, den 21.03.2018

gez. Hartwin Faust
Bürgermeister